

Compendium Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO

Art. 5 Nr. 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(...)

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;

(...)

Entscheidungen des EuGH

EuGH 06.04.1995 - C-439/93 - Lloyd's Register of Shipping ./ . Campenon Bernard (→ *unalex* EU-92)

EuGH 09.12.1987 - 218/86 - SAR Schotte GmbH ./ . Parfums Rothschild SARL (→ *unalex* EU-48)

EuGH 18.03.1981 - 139/80 - Blanckaert & Willems ./ . Trost (→ *unalex* EU-23)

EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer SA ./ . Saar-Ferngas AG (→ *unalex* EU-15)

EuGH 06.10.1976 - 14/76 - De Bloos ./ . Bouyer (→ *unalex* EU-4)

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Art. 5 Nr. 5 als Wahlgerichtsstand
 - 1.2 Drittstaatenproblematik
2. Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung
 - 2.1 Autonome Auslegung des Begriffs der Niederlassung
 - 2.2 Begriff der Niederlassung
 - 2.3 Vertriebspartner
 - 2.4 Konzerngesellschaften
3. Betriebsbezogenheit

4. Zeitpunkt des Bestehens der Niederlassung
5. Art. 5 Nr. 5 und Versicherungs- und Verbrauchersachen

1. Allgemeines

1.1 Art. 5 Nr. 5 als Wahlgerichtsstand

(1) Liegen die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO vor, so wird dadurch ein Wahlgerichtsstand eröffnet, der von einer Klagepartei nach ihrer Wahl neben den übrigen im System der Brüssel I-VO für ihre Klage eröffneten Gerichtsständen in Anspruch genommen werden kann. 1

ArbG Karlsruhe (DE) 12.02.2007 - 11 Ca 250/06 (→ *unalex DE-2039*) – Der Arbeitnehmer kann eine Klage gegen den Arbeitgeber außer im Gerichtsstand des Art. 19 Brüssel I-VO auch im Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 erheben, vorausgesetzt, dass die Klage einen konkreten Bezug zu der Niederlassung aufweist. Zwischen diesen beiden Gerichtsständen steht dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht zu.

(2) Die Regel des Art. 5 Nr. 5 über den Gerichtsstand der Niederlassung war in der heutigen Form bereits in der Anfangsversion des EuGVÜ von 1968 enthalten. Sie wurde aus dem EuGVÜ unverändert in die Brüssel I-VO übernommen. Sie gilt mit demselben Wortlaut auch für das LugÜ1988 und das LugÜ2007. Der Gerichtsstand der Niederlassung kann in den Rechten der Mitgliedstaaten vielfach bereits auf eine lange Tradition zurückblicken. 2

Cour de cassation (FR) 19.06.1876 - Chemin de fer de Paris à Orléans ./ . synd. Van den Broeck (→ *unalex FR-1338*) – Eine Eisenbahngesellschaft kann an einem Ort verklagt werden, an dem sie einen Bahnhof unterhält, der ausreichend bedeutsam ist um als ihre Niederlassung angesehen zu werden, wenn dieser Ort der Ausgangsort oder aber der Bestimmungsort der Warenbeförderung war, welche den Gegenstand der Streitsache bildet. (*Leitsatz des Gerichts*)

1.2 Drittstaatenproblematik

Art. 5 Nr. 5 setzt voraus, dass die Brüssel I-VO anwendbar ist. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Sitz des Beklagten im Gemeinschaftsgebiet liegt. Für eine Klage gegen einen Beklagten mit dem Sitz in einem Drittstaat steht der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 deshalb auch dann nicht zur Verfügung, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinschaft unterhält. Etwas anderes gilt aber im Bereich der Sonderregeln für Versicherungs- und Verbrauchersachen und für individuelle Arbeitsverträge. Hier erweitern die Artt. 9 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 18 Abs. 2 den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung: Ein Versicherer, ein Vertragspartner des Verbrauchers in einer Verbrauchersache und ein Arbeitgeber aus einem Drittstaat, die eine Zweigniederlassung im Gemeinschaftsgebiet unterhal- 3

ten, werden für Klagen aus deren Betrieb so behandelt, als ob ihr Sitz im Gemeinschaftsgebiet läge.

BGH (DE) 12.06.2007 - XI ZR 290/06 (→ *unalex DE-1594*) – Der Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO setzt voraus, dass der Hauptsitz des beklagten Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Unterhält ein Unternehmen mit dem Sitz in einem Drittstaat eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat, so gelangen die Brüssel I-VO insgesamt und damit auch Art. 5 Nr. 5 nicht zur Anwendung.

2. Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung

2.1 Autonome Auslegung des Begriffs der Niederlassung

Der EuGH hat bereits sehr früh in mehreren Entscheidungen entschieden, dass die Begriffe in Art. 5 Nr. 5 autonom auszulegen sind. Das gilt insbesondere für den Begriff der Niederlassung.

EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer SA ./ Saar-Ferngas AG (→ *unalex EU-15*) – Das Bestreben, die Rechtssicherheit und die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Möglichkeit der Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des Art. 2 zu gewährleisten, gebietet eine autonome und damit allen Vertragsstaaten gemeinsame Auslegung der in Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ aufgeführten Begriffe.

OLG Düsseldorf (DE) 31.01.2012 - I-20 U 175/11 (→ *unalex DE-2563*) – Der Begriff der Niederlassung in Art. 82 GemeinschaftsgeschmacksmusterVO ist autonom auszulegen, wobei auf die Rechtsprechung zu Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ zurückgegriffen werden kann, was eine in Teilbereichen abweichende Definition jedoch nicht ausschließt.

OLG Rostock (DE) 14.10.2005 - 8 U 84/04 (→ *unalex DE-627*) – Der Begriff der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung i.S.v. Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO ist vertragsautonom auszulegen, wobei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur inhaltsgleichen Vorschrift aus Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ zurückgegriffen werden kann.

2.2 Begriff der Niederlassung

(1) Nach der Definition des EuGH setzt eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO voraus, dass ein Unternehmen mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat im Gerichtsstaat einen auf Dauer angelegten Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit unterhält, der als Außenstelle des Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er mit außenstehenden Dritten Geschäfte abwickeln kann, sodass diese sich für solche Geschäfte nicht an das Stammhaus zu wenden brauchen, sondern diese unmittelbar mit der Niederlassung abwickeln können.

EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer SA ./ Saar-Ferngas AG (→ *unalex EU-15*) – Mit dem Begriff der Zweigniederlassung, der Agentur oder der sonstigen Niederlassung ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist.

EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer SA ./ Saar-Ferngas AG (→ *unalex EU-15*) – Das angerufene Gericht hat in jedem Einzelfall die Anhaltspunkte, anhand deren sich das Bestehen eines tatsächlichen Mittelpunkts geschäftlicher Tätigkeit feststellen lässt, zu bestimmen und das in Frage stehende Rechtsverhältnis in Bezug auf den Begriff „aus dem Betrieb“, so wie er hier ausgelegt wird, zu qualifizieren.

OLG Saarbrücken (DE) 03.04.1979 - 2 U 185/76 (→ *unalex DE-512*) – Mit dem Begriff der Zweigniederlassung, der Agentur oder der sonstigen Niederlassung i.S.v Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist. (Abschlussentscheidung zu EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer/ Saar-Ferngas)

OLG Düsseldorf (DE) 23.01.2008 - I-15 U 18/07 (→ *unalex DE-1633*) – Ein Finanzvermittler, der für eine Broker-Gesellschaft mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Optionsgeschäfte vermittelt hat, kann nicht als deren Niederlassung angesehen werden. Diese kann deshalb nicht im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO am Geschäftssitz des Finanzvermittlers in Anspruch genommen werden. Eine analoge Anwendung von Art. 5 Nr. 5 widerspricht dem Grundsatz, dass die besonderen Gerichtsstände der Brüssel I-VO als Ausnahmeregeln keiner erweiternden Auslegung zugänglich sind.

OLG Düsseldorf (DE) 02.03.2004 - I-4 U 141/03 (→ *unalex DE-1670*) – Eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 LugÜ1988 beinhaltet einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist.

ArbG Karlsruhe (DE) 12.02.2007 - 11 Ca 250/06 (→ *unalex DE-2039*) – Eine Repräsentanz einer ausländischen Bank im Sinne des deutschen Kreditwesensrechts, die sich auf die Werbung und die Pflege von Kundenkontakten für diese beschränkt, jedoch keine Willenserklärungen mit Rechtswirkung für die Bank abgibt oder als Stellvertreter für diese entgegennimmt, sondern Geschäftsanträge von Kunden lediglich als Bote an diese weiterleitet, ist keine Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO.

Više sodišče Ljubljani (SI) 07.02.2007 - I Cp 6297/2006 (→ *unalex SI-13*) – Ein Unternehmer (natürliche Person) kann bei Streitigkeiten aus einer von ihm eingetragenen Niederlassung am Ort der Niederlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Rechtspraxis hat weiter herausgearbeitet, dass eine Niederlassung dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf Dauer angelegt ist und über eine zumindest teilweise Autonomie gegenüber dem Stammhaus verfügt. 6

Lietuvos apeliacinis teismas (LT) 31.12.2008 - 2-949/2008 (→ *unalex LT-17*) – Übt eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat (hier Lettland) Tätigkeiten auf dem Bereich der internationalen Personen- und Güterbeförderung über eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat (hier Litauen) aus, und kann die Niederlassung selbständig Preise festlegen um mit litauischen Gesellschaften zu konkurrieren, so ist die lettische Gesellschaft in Litauen über ihre litauische Niederlassung tätig. Kommt es zu einer Streitigkeit über die Tätigkeit der Niederlassung, so kann sich die Zuständigkeit der litauischen Gerichte aus Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO ergeben.

Tribunale d'Appello Ticino (CH) 31.05.2005 - 16.2004.40 - RI 1 ./ CO 1 (→ *unalex CH-299*) – Der Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 LugÜ setzt voraus, dass die Niederlassung trotz ihrer Abhängigkeit vom Stammhaus über eine teilweise Autonomie verfügt, so dass sie selbständig Verträge schließen und ausführen kann. Dies ist in jedem einzelnen Fall aufgrund der konkreten Umstände des zu entscheidenden Einzelfalls zu ermitteln.

OLG Rostock (DE) 18.03.2009 - 1 U 232/08 (→ *unalex DE-1677*) – Der Begriff der Niederlassung in Art. 5 Nr. 5 LugÜ ist autonom und weit auszulegen. Wesentlich für die Ausfüllung dieses Begriffs ist vor allem die Dauer der Betätigung an einem Ort. Zudem muss eine gewisse Selbständigkeit von der Organisation am Sitz der Beklagten gegeben sein.

OLG Frankfurt a.M. (DE) 02.02.2007 - 14 UH 5/07 (→ *unalex DE-1662*) – Der Begriff der Niederlassung in Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO ist weit auszulegen. Als Indizien gelten einschlägige Adressen auf Briefbögen oder das Unterhalten eines Geschäftslokals, welches dem Besucherverkehr zur Verfügung steht. Auch aus dem Internetauftritt einer nach englischem Recht gegründeten Gesellschaft in der Rechtsform der Limited kann sich ergeben, dass diese im Inland jedenfalls eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO unterhält.

OLG Düsseldorf (DE) 26.05.1995 - 17 U 240/94 (→ *unalex DE-565*) – Die internationale Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ am Gerichtsstand der Niederlassung wird auch dadurch begründet, dass die in einem anderen Vertragsstaat ansässige Partei in dem Vertragsstaat, in dem sie verklagt wird, ihre sämtlichen Geschäfte durch eine rechtlich selbständige Außenstelle mit eigener Geschäftsführung abwickeln lässt.

LG Berlin (DE) 28.09.1995 - 30 O 206/95 (→ *unalex DE-722*) – Der Begriff der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ erfordert eine auf Dauer angelegte Außenstelle. Die Einrichtung einer Außenstelle allein zur Durchführung eines einzelnen Bauvorhabens reicht hierfür nicht aus.

(3) Ohne Bedeutung ist es, wenn die Niederlassung, an deren Ort geklagt wird, die einzige Niederlassung des Stammhauses ist. Die Begriffe Zweigniederlassung, Agentur und sonstige Niederlassung sind Unterfälle des übergeordneten Begriffs der Niederlassung. 7

Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 12.02.2007 - 16 Sa 1366/06 (→ *unalex DE-1629*) – Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO findet auch dann Anwendung, wenn der Beklagte nur eine einzige Niederlassung unterhält.

Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 24.04.2001 - 15/10 Sa 881/00 (→ *unalex DE-1648*) – Auch die einzige Niederlassung eines Unternehmens mit dem Gesellschaftssitz in einem anderen Übereinkommensstaat kann eine sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ sein und den Gerichtsstand der Niederlassung begründen.

OLG Karlsruhe (DE) 11.05.1977 - 7 U 157/76 (→ *unalex DE-510*) – Der Begriff "Agentur" in Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ meint nur die Agentur einer Versicherungsgesellschaft. Eine sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ muss die gleichen Erfordernisse aufweisen, wie eine Zweigniederlassung.

(4) Zur Begründung des Gerichtsstands der Niederlassung kann es bereits ausreichen, dass von einem Unternehmen mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zurechenbar der Anschein gesetzt wurde, dass im Gerichtsstaat eine Niederlassung unterhalten wird. Hat eine dritte Partei auf einen solchen Anschein vertraut, so muss die Partei die diesen durch ihr Handeln oder durch ihren Auftritt im Geschäftsleben veranlasst hat, sich so behandeln lassen, als ob sie im Gerichtsstaat tatsächlich eine Niederlassung unterhielte. Im Rahmen des gesetzten Rechtsscheins ist sie deshalb im Gerichtsstaat gerichtspflichtig. 8

EuGH 09.12.1987 - 218/86 - SAR Schotte GmbH ./ Parfums Rothschild SARL (→ *unalex EU-48*) – Die mit dem Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ angezielte enge Verknüpfung zwischen der Klage und dem zur Entscheidung hierüber berufenen Gericht erfordert es, dass nicht allein die rechtlichen Beziehungen zwischen zwei in verschiedenen Vertragsstaaten ansässigen juristischen Personen daraufhin beurteilt werden, ob die eine von ihnen im Sinne

dieser Vorschrift als eine Niederlassung der anderen anzusehen ist, sondern dass auch die Art und Weise berücksichtigt wird, wie sich beide Unternehmen im Geschäftsleben verhalten und wie sie sich Dritten gegenüber in ihren Handelsbeziehungen darstellen. Dritte dürfen sich deshalb auf einen erweckten Anschein verlassen und eine als Niederlassung einer anderen Gesellschaft erscheinende Gesellschaft als solche ansehen. (*Leitsatz der Redaktion*)

OGH (AT) 25.11.2008 - 1 Ob 112/08i (→ *unalex AT-579*) – Zur Begründung des Gerichtsstands der Niederlassung gemäß Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO reicht es aus, wenn von einer Partei zurechenbar der Anschein des Bestehens einer Niederlassung erweckt wird. (*obiter*)

Cour de cassation (FR) 03.07.1996 - 94-12.428 (→ *unalex FR-125*) – Die Eintragung einer Stiftung in ein Gesellschaftsregister in einem Vertragsstaat des EuGVÜ stellt keinen Beleg dafür dar, dass die Stiftung in diesem Staat im Sinne von Art. 53 Nr. 1 EuGVÜ einen Sitz bzw. eine Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ unterhält.

Rechtbank Arnhem (NL) 25.04.2007 - 150735/HA ZA 07-59 (→ *unalex NL-846*) – Für den Gerichtsstand der Niederlassung gemäß Art. 5 Abs. 5 Brüssel I-VO ist bereits ausreichend, dass die Beklagte in einem Handelsregister des angerufenen Mitgliedstaats mit einer Niederlassung eingetragen ist und diese Niederlassung bei Abwägung aller Umstände als Niederlassung der Beklagten aufgetreten ist. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte ihren Sitz gemäß Art. 60 Brüssel I-VO in einem anderen Mitgliedstaat hat. Auch ist unerheblich, ob die inländische Niederlassung rechtlich selbstständig oder unselbstständig ist.

OLG Düsseldorf (DE) 26.10.1995 - 13 U 192/94 (→ *unalex DE-83*) – Die Tatsache, dass eine Gesellschaft in einem Ausstellungsverzeichnis einer Fachmesse mit einer Anschrift in einem Vertragsstaat des EuGVÜ aufgeführt wird, reicht nicht für die Annahme des Vorhandenseins einer Niederlassung i.S.v. Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ in diesem Vertragsstaat aus.

LG Wuppertal (DE) 08.09.1993 - 2 O 25/93 (→ *unalex DE-93*) – Der Rechtsschein einer Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ wird nicht dadurch gesetzt, dass eine mit c/o bezeichnete Kontakt- und Anlaufadresse auf dem Firmenstempel genannt wird, unter der aber keine Geschäftstätigkeit von gewisser Selbstständigkeit stattfindet.

2.3 Vertriebspartner

(1) Eine Zweigniederlassung setzt voraus, dass diese der Leitung und der Aufsicht des Stammhauses unterliegt. Ein Alleinvertriebshändler, der die Produkte des Herstellers von diesem erwirbt und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreibt, kann deshalb nicht als Zweigniederlassung des Herstellers angesehen werden. 9

EuGH 06.10.1976 - 14/76 - De Bloos ./ . Bouyer (→ *unalex EU-4*) – Ein Alleinvertriebshändler steht nicht einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung seines Lieferanten im Sinne des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ vor, wenn er weder dessen Aufsicht noch dessen Leitung untersteht.

Audiencia Provincial Baleares (ES) 15.06.2001 - 4/2001 - Planisi S.A. ./ . Eurivinil S.p.A. (→ *unalex ES-59*) – Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ begründet nicht die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz eines Exklusivvertriebshändlers, der auf eigenes Risiko und wirtschaftlich und rechtlich unabhängig von der Herstellerin deren Produkte vertreibt.

(2) Ein Handelsvertreter kann in der Regel nicht als Niederlassung des Unternehmers angesehen werden, für den von ihm Verkaufsgeschäfte vermittelt werden. Bei Geschäftsvermittlern kommt es aber auf die konkrete Form an, in der sie mit dem vertretenen Unternehmer zusammenarbeiten und für diesen Geschäfte generieren. 10

EuGH 18.03.1981 - 139/80 - Blanckaert & Willems ./. **Trost** (→ *unalex* EU-23) – Ist ein Handelsvertreter (Vermittlungsvertreter) in dem Sinne selbständig, dass er aufgrund seiner rechtlichen Stellung im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und die Arbeitszeit bestimmen kann, die er einem Unternehmer widmet, dessen Vertretung er übernimmt, kann ihm ferner der vertretene Unternehmer nicht untersagen, gleichzeitig mehrere auf dem gleichen Produktions- oder Vertriebssektor miteinander konkurrierende Unternehmer zu vertreten, und beschränkt er sich außerdem darauf, Aufträge an das Stammhaus weiterzuleiten, ohne an deren Abwicklung oder Ausführung beteiligt zu sein, so liegen die Merkmale einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ nicht vor.

Audiencia Provincial Barcelona (ES) 19.12.2007 - 179/2007 (→ *unalex* ES-295) – Wickelt ein Unternehmer den Vertrieb seiner Ware in einem anderen Mitgliedstaat über einen Handelsvertreter ab, so kann dieser als eine Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO angesehen werden. (*Entscheidung entgegen EuGH 18.03.1981 - 139/80 - Blanckaert, unalex EU-23, jedoch ohne Auseinandersetzung mit dieser*)

Audiencia Provincial Valencia (ES) 04.05.1999 - 387/1999 (→ *unalex* ES-721) – Für eine Klage aus einem Handelsvertretervertrag sind gemäß Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ die Gerichte am Sitz der Handelsvertretung zuständig. (*Entscheidung entgegen EuGH 18.03.1981 - 139/80 - Blanckaert, unalex EU-23, jedoch ohne Auseinandersetzung mit dieser*)

OLG Düsseldorf (DE) 08.03.1996 - 17 U 179/95 (→ *unalex* DE-88) – Eine englische Brokergesellschaft, die deutsche Kunden über inländische Vermittlungsgesellschaften anwirbt und beeinflusst, kann gemäß Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ auch am Sitz dieser Vermittlungsgesellschaften verklagt werden.

Kantongerecht Rotterdam (NL) 13.11.1991 (→ *unalex* NL-174) – Ein Handelsvertreter betreibt keine Niederlassung des von ihm vertretenen Unternehmers im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ in dem Staat, in dem er für diesen tätig ist. Es fehlt bei ihm an dem in Art. 5 Nr. 5 vorausgesetzten Merkmal, dass eine Zweigniederlassung einen der Leitung und Kontrolle des Stammhauses unterworfenen Mittelpunkt von dessen geschäftlicher Tätigkeit beinhalten muss.

(3) Für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und seinem Vertriebspartner kann der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Anders liegt es aber, wenn der Vertriebspartner einer bestimmten Niederlassung des Unternehmers zugeordnet war. So kann etwa ein Handelsvertreter, dessen Tätigkeit über eine Niederlassung des Unternehmers gesteuert wurde, am Sitz der Niederlassung zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertretungsvertrag Klage erheben. 11

Corte di Cassazione (IT) 23.12.1997 - 13015 - Kai Bisgaard a.s. ./. **Weissenfels S.p.A.** (→ *unalex* IT-92) – Der Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ steht allein für Klagen von Dritten zur Verfügung, welche sich gegen den Inhaber einer von diesem abhängigen Niederlassung richten. Klagen zwischen Unternehmer und einem selbständig tätigen Handelsvertreter können nicht im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 geltend gemacht werden.

2.4 Konzerngesellschaften

Eine formal selbständige Konzerngesellschaft kann als Niederlassung der Konzernmutter anzusehen sein und damit den Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 begründen, wenn diese sich ihrer als Außenstelle bedient. Eine Konzerngesellschaft kann aber nicht allein aufgrund des Konzernbezuges vor dem Gericht am Sitz einer anderen Gesellschaft desselben Konzerns in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn diese in keiner Verbindung zu dem Rechtsgeschäft stand, auf welches die 12

Klage gestützt ist.

EuGH 09.12.1987 - 218/86 - SAR Schotte GmbH ./ Parfums Rothschild SARL (→ *unalex EU-48*) – Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ ist dahin auszulegen, dass er auf einen Fall anwendbar ist, in dem eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person in einem anderen Vertragsstaat zwar keine unselbständige Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung unterhält, dort aber ihre Tätigkeiten mit Hilfe einer gleichnamigen selbständigen Gesellschaft mit identischer Geschäftsführung entfaltet, die in ihrem Namen verhandelt und Geschäfte abschließt und derer sie sich wie einer Außenstelle bedient.

High Court England (UK) 04.12.2001 - 2001/671 - Latchin ./ General Mediterranean Holidays (→ *unalex UK-91*) – Schließt ein Geschäftsführer vom Büro einer Niederlassung der Muttergesellschaft aus einen Vertrag im Namen der Muttergesellschaft, so kann sich die Zuständigkeit für Klagen gegenüber der Muttergesellschaft aus Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ ergeben.

Cour de cassation (FR) 04.02.2010 - 08-17.115 (→ *unalex FR-1105*) – Eine Tochtergesellschaft eines Konzerns kann nicht am Sitz einer anderen Tochtergesellschaft desselben Konzerns in einem anderen Mitgliedstaat im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO aus einem von der ersteren selbständig und ohne Bezug zu der letzteren abgeschlossenen Rechtsgeschäft in Anspruch genommen werden.

Cour d'appel Versailles (FR) 11.09.1997 - 1996-8123 (→ *unalex FR-2100*) – Allein die Tatsache, dass eine ausländische Gesellschaft im Forumstaat eine Tochtergesellschaft unterhält, die jedoch selbst an dem Rechtsverhältnis, auf welches die Klagepartei ihre Klage stützt, nicht beteiligt ist, sondern dieses lediglich als Vertreter für diese vermittelt hat, ist zur Begründung des Gerichtsstands des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ nicht ausreichend.

LG Düsseldorf (DE) 11.01.2005 - 16 O 201/04 (→ *unalex DE-480*) – Der Annahme einer (Zweig-) Niederlassung oder Agentur i.S.v. Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO steht die rechtliche Selbständigkeit der Tochtergesellschaft nicht notwendigerweise entgegen. Tritt diese aber ersichtlich nicht als unselbständige Außenstelle der Beklagten auf, sondern nimmt unter eigenständiger Firmierung am Geschäftsverkehr teil, so scheidet die Anwendung von Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO aus.

3. Betriebsbezogenheit

(1) Die Streitsache, für die der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 in Anspruch genommen wird, muss gerade aus dem Betrieb der Zweigniederlassung herrühren. Hierfür ist es erforderlich, dass die Vertragsbeziehung oder sonstige Rechtsbeziehung, auf die der Rechtsstreit zurückgeht, in besonderer Beziehung zu der Zweigniederlassung steht. 13

EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer SA ./ Saar-Ferngas AG (→ *unalex EU-15*) – Unter den Begriff „aus dem Betrieb“ fallen

- die Rechtsstreitigkeiten, in denen es um vertragliche oder außervertragliche Rechte und Pflichten in Bezug auf die eigentliche Führung der Agentur, der Zweigniederlassung oder der sonstigen Niederlassung selbst geht, wie etwa die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vermietung des Grundstücks, auf dem die genannten Einheiten errichtet sind, oder mit der am Ort vorgenommenen Einstellung des dort beschäftigten Personals;
- die Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, welche der vorstehend beschriebene Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit im Namen des Stammhauses eingegangen ist und die in dem Vertragsstaat zu erfüllen sind, in dem dieser Mittelpunkt besteht, sowie die Rechtsstreitigkeiten über außervertragliche Verpflichtungen, die aus der Tätigkeit entstehen, welche die Zweigniederlassung, die Agentur oder die sonstige Niederlassung im oben angegebenen Sinn an dem Ort für Rechnung des Stammhauses ausgeübt hat, an dem sie errichtet ist.

EuGH 22.11.1978 - 33/78 - Somafer SA ./ Saar-Ferngas AG (→ *unalex EU-15*) – Das angerufene Gericht hat in jedem Einzelfall die Anhaltspunkte, anhand deren sich das Bestehen eines tatsächlichen Mittelpunkts geschäftlicher Tätigkeit

feststellen lässt, zu bestimmen und das in Frage stehende Rechtsverhältnis in Bezug auf den Begriff „aus dem Betrieb“, so wie er hier ausgelegt wird, zu qualifizieren.

Cour de cassation (FR) 11.07.2000 - 97-11.365 (→ *unalex FR-8*) – Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ begründet lediglich eine besondere Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung. Die Vorschrift findet daher keine Anwendung, wenn zwei Vertragsparteien über die Verletzung des Vertrags streiten und eine der Parteien eine Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat hat.

OGH (AT) 16.09.1999 - 6 Ob 181/99g (→ *unalex AT-214*) – Der besondere Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 LugÜ setzt das Bestehen einer rechtlich unselbständigen Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung in jenem Vertragsstaat voraus, dessen Gerichte angerufen werden. Die im Sitzstaat der Niederlassung anhängig gemachten Streitigkeiten müssen sich überdies "aus dem Betrieb der Zweigniederlassung" ergeben. (*Leitsatz des Gerichts*)

BARbG (DE) 09.07.2003 - 10 AZR 593/02 (→ *unalex DE-406*) – Eine italienische Aktiengesellschaft kann am Sitz ihrer deutschen Zweigniederlassung auf Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zu den Sozialkassen für die im Betrieb der Zweigniederlassung tätigen Arbeitnehmer nach Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ verklagt werden.

Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 24.04.2001 - 15/10 Sa 881/00 (→ *unalex DE-1648*) – Die Zahlung von Beiträgen zu durch Tarifvertrag vorgesehenen Sozialleistungen beinhaltet eine betriebsbezogene Verpflichtung, für deren Durchsetzung der Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ in Anspruch genommen werden kann.

OLG Düsseldorf (DE) 26.10.1995 - 13 U 192/94 (→ *unalex DE-83*) – Für die Durchsetzung der Haftung des eine Kapitalgesellschaft beherrschenden Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Rahmen eines sog. faktischen Konzerns kann der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ nicht in Anspruch genommen werden. Es fehlt hierfür an der Betriebsbezogenheit, da eine Konzernhaftung des beherrschenden Gesellschafters an der internen Struktur des Konzerns ansetzt, auch wenn diese allein faktisch besteht, nicht aber an den aus dem Betrieb der beherrschten Gesellschaft heraus abgewickelten Rechtsverhältnissen.

OLG München (DE) 29.05.1998 - 23 U 2481/98 (→ *unalex DE-100*) – Ein Handelsvertreter kann den ausländischen Unternehmer auf Auskunft, Zahlung von Provision und Ausgleich nach Art. 5 Nr. 5 LugÜ vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem sich das inländische Vertriebsbüro des Unternehmers befindet, wenn der Handelsvertreter die von ihm akquirierten Bestellungen über dieses Büro abwickelt.

LG Bremen (DE) 25.01.2001 - 6 O 1420/00 (→ *unalex DE-110*) – An einer Betriebsbezogenheit der Streitigkeit i.S.v. Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ fehlt es, wenn es um die Haftung aus einem am Sitz des Stammhauses geschlossenen Vertrag geht.

(2) Es ist nicht erforderlich, dass die von den Parteien über die Zweigniederlassung eingegangenen vertraglichen Rechtsbeziehungen auch im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung erfüllt werden müssen; ebensowenig muss bei über die Zweigniederlassung veranlassten deliktischen Handlungen der Handlungs- oder Erfolgsort in dem Mitgliedstaat liegen, in dem diese sich befindet. 14

EuGH 06.04.1995 - C-439/93 - Lloyd's Register of Shipping ./ . Campenon Bernard (→ *unalex EU-92*) – Der Begriff „Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung“ in Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ setzt nicht voraus, daß die von der Zweigniederlassung im Namen des Stammhauses eingegangenen streitigen Verpflichtungen in dem Vertragsstaat zu erfüllen sind, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.

Cour de cassation (FR) 26.10.1993 - 91-17.851 (→ *unalex FR-272*) – Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Setzt in Anbetracht des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ der Begriff "Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung" in Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ notwendigerweise voraus, dass die von

der Zweigniederlassung im Namen des Stammhauses eingegangenen streitigen Verpflichtungen in dem Vertragsstaat zu erfüllen sind, in dem sich die Zweigniederlassung befindet?

Court of Appeal (Civil Division) England and Wales (UK) 03.02.2003 - A3/02/1356 - Durbeck GmbH ./ Den Norske Bank ASA (→ *unalex UK-29*) – Art. 5 Nr. 5 LugÜ begründet die Zuständigkeit am Sitz der Zweigniederlassung des Beklagten für Klagen betreffend unerlaubte Handlungen, die von der Zweigniederlassung autorisiert worden sind, und zwar unabhängig vom Ort an dem die Handlungen begangen worden sind.

(3) Für Streitigkeiten zwischen dem Inhaber einer Zweigniederlassung und dem Stammhaus steht 15
der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 nicht zur Verfügung.

Cour de cassation (FR) 25.01.2000 - 97-19.638 (→ *unalex FR-67*) – Eine Forderung aus der Bereitstellung von Kapital an eine Zweigniederlassung ist keine Forderung aus dem Betrieb der Zweigniederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ.

4. Zeitpunkt des Bestehens der Niederlassung

(1) Damit im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 5 geklagt werden kann, muss die Streitsache aus dem 16
Betrieb der Zweigniederlassung heraus entstanden sein. Dies setzt voraus, dass die Niederlassung bereits vor ihrer Entstehung bestanden haben muss.

OGH (AT) 26.02.2002 - 1 Ob 34/02k (→ *unalex AT-53*) – Im Rahmen von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ muss die Verbindlichkeit gerade von der Niederlassung eingegangen werden. Eine Verbindlichkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung nach Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ kann daher nicht vorliegen, wenn die Niederlassung erst nach der Begründung des Schuldverhältnisses, aus dem die Verbindlichkeit entstanden ist, gegründet wurde.

OLG Celle (DE) 29.11.2001 - 11 U 344/00 (→ *unalex DE-109*) – Eine Streitigkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung im Sinne des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ liegt nicht vor, wenn der zugrundeliegende Vertrag geschlossen wurde, bevor die Zweigniederlassung existierte.

(2) Die Zweigniederlassung muss im Zeitpunkt der Klageerhebung noch bestehen. Wird sie nach 17
Erhebung der Klage aufgelöst, so bleibt der einmal begründete Gerichtsstand nach dem Grundsatz der *perpetuatio fori* bestehen. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Klageerhebung ist Art. 30 analog anzuwenden.

Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 12.02.2007 - 16 Sa 1366/06 (→ *unalex DE-1629*) – Zur Begründung des Gerichtsstands des Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO ist es erforderlich, dass die Niederlassung im Zeitpunkt der Klageerhebung, jedenfalls aber bei Schluss der mündlichen Verhandlung besteht.

OLG Düsseldorf (DE) 02.03.2004 - I-4 U 141/03 (→ *unalex DE-1670*) – Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung des Art. 5 Nr. 5 LugÜ1988 kann für eine Klage nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Zweigniederlassung bereits vor der Einreichung der Klage aufgegeben wurde. Eine bloße Sitzverlegung der Zweigniederlassung an einen anderen Ort in demselben Übereinkommensstaat ist für ihren Bestand ohne Bedeutung.

Landesarbeitsgericht Hessen (DE) 24.04.2001 - 15/10 Sa 881/00 (→ *unalex DE-1648*) – Unterhält ein Unternehmen mit dem Gesellschaftssitz in einem anderen Übereinkommensstaat eine Niederlassung und wird diese nach der Zustellung der Klage aufgelöst, so bleibt das Gericht, vor dem die Klage im Gerichtsstand der Niederlassung des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ erhoben wurde, nach dem Grundsatz der *perpetuatio fori* auch weiterhin für das mit der Klage eingeleitete Verfahren zuständig.

OLG Saarbrücken (DE) 03.04.1979 - 2 U 185/76 (→ *unalex DE-512*) – Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ erfüllt sind, ist nicht auf den Zeitpunkt der Vertragsanbahnungen und Verhandlungen abzustellen, sondern es ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend.

5. Art. 5 Nr. 5 und Versicherungs- und Verbrauchersachen

(1) In Versicherungs- und Verbrauchersachen sowie im Bereich der Verfahren über individuelle Arbeitsverträge ist der Rückgriff auf die besonderen Gerichtsstände der Artt. 5 und 6 ausgeschlossen. Hiervon macht der ausdrückliche Vorbehalt in Art. 8 (Versicherungssachen), Art. 15 Abs. 1 (Verbrauchersachen) und Art. 18 Abs. 1 (Verfahren über individuelle Arbeitsverträge) zugunsten von Art. 5 Nr. 5 eine Ausnahme. Der Gerichtsstand der Niederlassung steht dort folglich als Wahlgerichtsstand neben den in den Abschnitten 3, 4 und 5 des II. Kapitels der Brüssel I-VO vorgesehenen Gerichtsständen zur Verfügung. 18

OGH (AT) 25.11.2008 - 1 Ob 112/08i (→ *unalex AT-579*) – Gemäß dem Verweis in Art. 8 auf Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO kann gegen einen Versicherer unter den in Art. 5 Nr. 5 genannten Voraussetzungen an dem Ort der Zweigniederlassung Klage erhoben werden. Erforderlich ist das Vorliegen einer "Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung", aus deren Betrieb die streitige Rechtsbeziehung hervorgegangen sein muss.

Tribunal d'arrondissement (LU) 11.01.2008 - 103911 (→ *unalex LU-174*) – Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO begründet eine besondere Zuständigkeit, die dem Kläger neben einer etwaigen Zuständigkeit nach Art. 15 und 16 Brüssel I-VO wahlweise zur Verfügung steht.

LG Stuttgart (DE) 09.02.1996 - 10 O 184/95 (→ *unalex DE-89*) – Ein Versicherer mit Sitz in einem Vertragsstaat kann sowohl in einem Vertragsstaat gemäß Art. 5 Nr. 5 am Sitz seiner dortigen Niederlassung als auch gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 EuGVÜ am Wohnsitz des Versicherungsnehmers verklagt werden.

(2) In der Rechtsprechung wurden in Versicherungs- und in Verbrauchersachen eine selbständige Versicherungsagentur ebenso wie eine selbständige Reiseagentur als Niederlassungen im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ/LugÜ und von Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO behandelt, bzw. eine solche Behandlung als zulässig angesehen. 19

OGH (AT) 25.11.2008 - 1 Ob 112/08i (→ *unalex AT-579*) – Angesichts der Besonderheiten der Versicherungsangelegenheiten kann es in Betracht kommen, dass ein Versicherungsagent als Zweigniederlassung des Versicherers im Sinne von Art. 8 in Verbindung mit Art. 5 Nr. 5 Brüssel I-VO anzusehen sein kann. Ob dies der Fall ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsagenten und von dessen nach außen in Erscheinung tretender Tätigkeit ab.

AG Hamburg (DE) 07.07.1999 - 17A C 88/99 (→ *unalex DE-1275*) – Die örtliche Zuständigkeit eines für Ansprüche aus einem Reisevertrag nach Art. 14 Abs. 1 EuGVÜ international zuständigen deutschen Gerichts folgt aus Art. 13 Abs.

2 i.V.m. Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ, wenn der Reisevertrag mit dem in einem anderen Vertragsstaat des EuGVÜ ansässigen Reiseunternehmen durch eine deutsche Agentur vermittelt wurde.

Neue Entscheidungen
